

# **AMTSBLATT**

**12** 

19.07.2012

INHALT		SEITE
43.	Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2011	78
44.	2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna	80
45.	Kommunale Regelung der Kreisstadt Un- na über die Gewährung von Bürgschaf- ten, die unter die De-minimis-Verordnung fallen	84
46.	19. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede	87
47.	Aufstellungsbeschluss für den vorhaben- bezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 11 "Facharztzentrum Massener Stra- ße/Falkstraße"	91
48.	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule	93
49.	2. Satzung zur Änderung der Honorarord- nung der Jugendkunstschule	96

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister -Personal und Organisation-, Tel. 02303/103-236 <a href="https://www.unna.de">www.unna.de</a>, Jahresabonnement 15,00 € Einzelexemplar 1,50 €

# Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Wir haben am 15. März 2012 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2011 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und das rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unna, den 15. März 2012

Dr. Biller TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Biller) Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

27.08. - 07.09.2012

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 09. Juli 2012

gez. Jürgen Bockermann Geschäftsführer

gez. Dr. Michael Dannebom Geschäftsführer

Abl. KrStUN 12-43/19, Juli 2012

# 2. Änderungssatzung vom 11.07.2012 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 248) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2353) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 2 Absatz 2, Satz 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird um Nummer 10 ergänzt:
- 10. Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen.
- § 2 Absatz 2, Satz 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- o durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll, Altpapier und stoffgleiche Nichtverpackungen,
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie
- o durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).

- § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung.

§ 2

- § 10 Absatz 2, Satz 1, Nummer 4 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:
- 4. Gelb gekennzeichnete Abfallbehälter mit einem Volumen von 120, 240 sowie 1.100 Litern für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen;

§ 3

§ 11 Absatz 8 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird gestrichen.

§ 4

- § 12 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtag möglichst zu ebener Erde und nahe der Grundstücksgrenze bereitzustellen und so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden. Abfallsäcke sind erst zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.
- § 12 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird gestrichen.

§ 5

- § 13 Absatz 4, Satz 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle nach Bioabfällen, Restmüll, Glas, Altpapier und Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleichen Nichtverpackungen getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Unna bereitzustellen.

§ 13 Absatz 4, Satz 1, Nummer 4 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:

4. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen sind in die zur Verfügung gestellten gelb gekennzeichneten Abfallbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereitzustellen.

§ 6

§ 15 Absatz 1, Satz 1 Nummer 4 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird wie folgt neu gefasst:

4. Die gelb gekennzeichneten Abfallbehälter für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 7

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 11.07.2012

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a, 11.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 12-44/19. Juli 2012

# Kommunale Regelung der Kreisstadt Unna über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch die Kreisstadt Unna beschlossen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Kreisstadt Unna übernimmt gem. § 87 Abs. 2 GO NRW Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Die Bürgschaftsübernahme kann befristet werden.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Kreisstadt Unna für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Kreisstadt Unna verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 30.12. eines jeden Jahres beim Darlehensgeber sowie bei der Stadt Unna einzureichen.

### 2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europäischen Bürgschaftsvorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnungen (EU) Nr. 360/2012 und (EU) Nr. 1998/2006 genannten.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der "Verordnung oder (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 26.04.2012 über die Anwendung des Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen" oder der bisherigen Verordnung (EU) NR. 1998/2006.

- 2.4. Bei dem Darlehnsnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der "Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (ABI. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.). Dies ist dem Kreditgeber und der Kreisstadt Unna auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 3.750.000,00 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Bei Bürgschaften, die nicht unter die neue De-minimis-Verordnung für Beihilfen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, gilt weiterhin die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der verbürgte Teil des Darlehens, bezogen auf einen 3-Jahres Zeitraum darf insgesamt 1.500.000,00 € je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000,00 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80% des Darlehens betragen.
- 2.6. Der Darlehnsnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehnsgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

#### 3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.
- 3.2. Die einmalige **Bearbeitungsgebühr** beträgt 0,2 v.H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 1.000,00 Euro. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig.
- 3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine **Bürgschaftsprovision** zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für nicht kommunal verbürgte Darlehen. Von dieser Differenz werden ¾ als Provisionssatz angenommen. Die Provision bezieht sich auf dem am 30.06. eines jeden Jahres verbleibenden Bürgschaftsreststand. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer jeweils bis zum 15.06. eines Jahres die Höhe des Restdarlehens mit.
- 3.4. Die Kreisstadt Unna kann in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

#### 4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 29.04.2012 in Kraft.

Zeitgleich tritt die vom Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 beschlossene und im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 25 vom 09.10.2007 veröffentlichte Richtlinie außer Kraft.

Unna, den 06.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister gez. Karl-Gustav Mölle Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

# <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die Kommunale Regelung der Kreisstadt Unna über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-mininis-Verordnung fallen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 12-45/19.Juli 2012

# 19. Änderungssatzung vom 11.07.2012 zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666; SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschafts-gesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 45/SGV.NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306), jeweils in den gültigen Fassungen, und der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 02.05.1987 hat der Rat der Kreisstadt Unna am 05.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1** 

Der § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert :

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 01.07.2012.

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert :

Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz ab dem 01.08.2012

180,00 €

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert :

Rettungstransportwagen (RTW)

pro Person und Einsatz ab dem 01.08.2012 412,00 €

§ 4

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert :

a) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz ab dem 01.08.2012

210,00 €

b) Notarzteinsatzpauschale (NA) pro Person und Einsatz ab dem 01.08.2012

128,00 €

§ 5

Der § 7 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung :

# § 7 Gebührenpflicht

- Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
- Grundlage für die Art des eingesetzten Rettungsmittels ist die Anforderung bzw. die aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle getroffene Entscheidung.
- 3. Soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel die Möglichkeit besteht, kann eine Begleitperson in Entscheidungsbefugnis des Fahrzeugführers vom Aufnahmeort zum Transportziel kostenlos mitbefördert werden.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6

Der § 8 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung :

§ 8 Gebührenschuldner

- 1. Zur Zahlung der Gebühren nach § 5 für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Unna sind verpflichtet :
  - a) der/die Patient/Patientin
  - b) die Person, von denen der/die Patient/Patientin nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Unterhalt verlangen kann
  - c) die Person, die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursacht hat
  - d) der/die Auftraggeber/Auftraggeberin. Als Auftraggeber/ Auftraggeberin gelten nicht Personen, die den Rettungsdienst im Notfalle alarmieren.
- 2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.
- 3. Wer durch sein Verhalten den Einsatz von Rettungsmitteln veranlaßt, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 7

Der ehemalige § 8 wird zu § 9.

§ 8

Der ehemalige § 9 wird zu § 10 und wird wie folgt geändert :

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Verkündung am 01.08.2012 in Kraft.

Unna, 11.07.2012

Die 19. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 12-46/19. Juli 2012

# Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 11 "Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße"

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Facharztzentrums mit weiteren Nutzungen an der Massener Straße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.03.2011 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VB Unna Nr. 11 "Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße" gemäß § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Massener Straße,

- im Osten durch eine Parallele, die in etwa 11 m Entfernung zur westli-

chen Grenze des Flurstücks 3017, Flur 25, Gemarkung Un-

na, verläuft,

- im Süden durch eine Parallele, die in etwa 53 – 56 m Entfernung zur

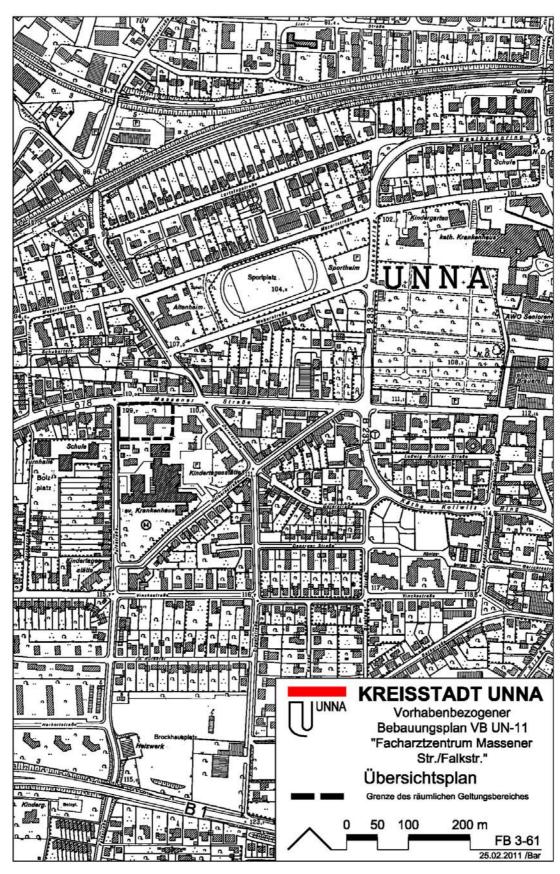
südlichen Grenze der Massener Straße verläuft und

- im Westen durch die östliche Straßenseite der Falkstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 11 "Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 29.06.2012



Abl.KrStUN 12-47/19. Juli 2012

# 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

# § 2 Gebührentarif

#### 1. Musikbereich

1.1 Einzelunterricht45 Minuten-Einheit

30 Minuten-Einheit
1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe 3er-Gruppe

1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten Kurse zwischen 80 und 100 Minuten Kurse zwischen 120 und 135 Minuten 80 EURO / ermäßigt 55 EURO\* 96 EURO / ermäßigt 65 EURO\* 120 EURO / ermäßigt 80 EURO\*

Die Ensemblekurse sind in der Regel gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden. Sollten auf besondere Nachfrage zusätzliche Ensemblekurse nur unter der Bedingung eingerichtet werden, dass deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert werden, ist eine Gebühr in der Höhe zu erheben, dass die verbleibenden Restkosten gedeckt werden (z.B. Kooperationsprojekte). Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr\*.

#### 1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

pro 60 Minuten-Einheit

120 Euro

450 Euro

330 Euro

275 Euro

215 Euro

#### 2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe

120 Euro

120 Euro

2.2 Erwachsene

160 EURO/ermäßigt 130 Euro\*

2.3 Spielleiter/innenausbildung(ganzjährig)1.200 EURO/ermäßigt 870 Euro\*

# 3. Gestaltungsbereich

3.1 Kinder- und Jugendliche

- Kurse

- Gruppen 75 Euro

#### 3.2 Erwachsene

160 EURO / ermäßigt 130 Euro\*

#### 4. Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr\*.

### 5. Projekt "Jedem Kind ein Instrument"

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt "Jedem Kind ein Instrument" beträgt:

für das 2. Schuljahr 20 € monatlich für das 3. und 4. Schuljahr 35 € monatlich

# § 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Unna, 16.07.2012

<sup>\*</sup> Ermäßigung nach § 5 III dieser Satzung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a, 16.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 12-48/19. Juli 2012

#### 49.

#### Bekanntmachung

# 2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel –, Gruppen – oder Ensembleunterricht

je Unterrichtseinheit (45 Minuten)

20,10€

2. für alle übrigen Kursangebote

je Unterrichtseinheit (45 Minuten)

18,00€

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Unna, 16.07.2012

2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a, 16.07.2012

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 12-49/19. Juli 2012